

Satzung
zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Qualitätssatzung)

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung (Qualitätssatzung).

Der Senat der Hochschule hat die Qualitätssatzung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 26. November 2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gegenstand | Geltungsbereich | Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele und Aufgaben des Qualitätssicherungssystems
- § 3 Beteiligte
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre
- § 6 Evaluation von Studium und Lehre
- § 7 Standardisierte Evaluationsverfahren
- § 8 Akkreditierung von Studiengängen
- § 9 Interne Audits
- § 10 Externe Expertise
- § 11 Qualitätssicherung in der Verwaltung
- § 12 Vertraulichkeit | Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung bildet das interne Qualitätssicherungssystem gemäß § 9 Abs. 1 und 4 ThürHG ab. Es basiert auf den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere zu den Rahmenbedingungen für interne Qualitätssicherungssysteme als auch zu deren Akkreditierung) und richtet sich an den Grundsätzen der Freiheit von Studium und Lehre, Kunst, Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Musikhochschule aus. Gleichzeitig bilden Chancengleichheit, die Fürsorgepflicht für Studierende und Beschäftigte, die Berufskollegialität, die Wahrung des Berufsethos aller Mitglieder der Hochschule sowie die selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätsziele den Rahmen für das Qualitätsmanagement der Hochschule.

Das definierte Qualitätssicherungssystem zielt auf die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität ab. Es folgt den Werten und Normen des Leitbilds Lehre, welches sich die Hochschule für ein gemeinsames, grundsätzliches Verständnis von Qualität im Bereich Studium und Lehre gegeben hat. Die dort formulierten Qualitätsziele sollen sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.

Die mit dieser Satzung definierten Ziele, Strukturen und Prozesse sind bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem zuständigen Fachministerium sowie ggf. weiterführender Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit den einzelnen Selbstverwaltungseinheiten zu berücksichtigen.

Mit dem Erlass dieser Satzung verpflichtet sich die Hochschule nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in allen Leistungsbereichen der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, die für die Umsetzung der hier definierten Strukturen und Maßnahmen erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen vorzuhalten, um die Nachhaltigkeit des Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten.

§ 1

Gegenstand | Geltungsbereich | Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt für alle Bereiche der Hochschule die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Verfahren sowie die Fristen und definiert die Maßnahmen und Instrumente, die das interne Qualitätssicherungssystem bilden.

(2) Sie regelt auch die Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie die Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 ThürHG.

(3) Die Satzung berechtigt und verpflichtet nach § 9 Abs. 2 ThürHG alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Mitwirkung und Unterstützung der Qualitätssicherung unabhängig davon, ob sie aktiv in Maßnahmen der Qualitätssicherung eingebunden sind.

(4) Studienfach im Sinne dieser Satzung ist das eigentlich studierte Fach (z. B. Instrument). Verwandte Studienfächer bilden gemeinsam eine Studienrichtung (z. B. Orchesterinstrumente). Als Studiengang wird der zu erlangende Abschlussgrad bezeichnet. Studienprogramm nach dieser Satzung ist das Lehrprogramm (Curriculum) eines Studienfachs im Ganzen oder in Teilen. Gegenstand einer Maßnahme zur Qualitätssicherung können neben einem Studienprogramm auch Zusammenfassungen (Cluster) mehrerer Studienprogramme, z. B. mehrerer Studienfächer einer Studienrichtung oder eines Studienfachs in verschiedenen Studiengängen sein.

(5) Kernprozesse im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die die wesentlichen Abläufe von Studium, Lehre, Forschung, künstlerischer Praxis und Weiterbildung definieren. Sie werden durch Prozesse zu Steuerung und Support (Administration und Facilities) flankiert und unterstützt.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Qualitätssicherungssystems

(1) Das Qualitätssicherungssystem dient mit der Entwicklung, Etablierung und Evaluierung von Strukturen, Prozessen, Verfahren und Maßnahmen einer stetigen Sicherung und Optimierung idealer Studien-, Lehr- und Arbeitsbedingungen. Es umfasst neben den für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Bereichen auch die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Förderung des künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie in Ansätzen bereits die Hochschulverwaltung und die Zentralen Einrichtungen.

(2) Zentrale Aufgaben der Qualitätssicherung sind insoweit

- die kontinuierliche Überprüfung der hochschuleigenen Profilbildung im Hinblick auf ihre Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Studierenden,
- die Definition klarer, aufeinander abgestimmter Ziele für die strategische Steuerung auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Hochschule,
- das beständige, konstruktive Hinterfragen der eigenen Prozesse und Maßnahmen durch Evaluationen auf der Basis von hochschulinterner und –externer Expertise,
- eine nachvollziehbare Abbildung der wesentlichen Kernprozesse sowie deren regelmäßige Überprüfung auf Zweckmäßigkeit, Durchführbarkeit und Effizienz,
- eine nachhaltige Entwicklung der Hochschule durch eine gemeinsame Wahrnehmung von Verantwortung durch Fachgremien und –funktionen sowie Selbstverwaltungsgremien,
- die Schaffung hochschuldidaktischer Angebote zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Lehre,
- die Unterstützung des hochschulinternen und –externen Controllings und Berichtswesens.

(3) Mit der Etablierung und Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems sollen die Programmakkreditierungen ersetzt werden. Bei erfolgreicher Systemakkreditierung gelten alle Studienprogramme, die das Interne Audit erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert im Sinne von § 49 ThürHG.

§ 3

Beteiligte

(1) Die Qualitätssicherung in der gesamten Hochschule steht unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums, das alle Struktur- und Organisationseinheiten aktiv bei der Koordinierung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen unterstützt.

(2) Für die Qualitätssicherung in den einzelnen Bereichen der Hochschule zeichnen die jeweils leitenden Personen verantwortlich, d. h. die Vizepäsidenten bzw. Vizepäsidentinnen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich, die Dekane bzw. Dekaninnen für ihre jeweilige Fakultät und der Kanzler oder die Kanzlerin für die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen. Die Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen für die Qualitätssicherung in seinem persönlichen Aufgabenbereich bleibt unberührt.

(3) Mit der Bearbeitung spezifischer Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren im Bereich Studium und Lehre sind betraut

- der Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
- die Beauftragten für das Qualitätsmanagement der Fakultäten (QMB) gemäß § 4 Abs. 3,
- der Unterausschuss Evaluation (UAE) gemäß § 4 Abs. 4,
- die Studiengangleiter bzw. Studiengangleiterinnen (SGL) gemäß § 4 Abs. 5,
- der Unterausschuss Studienplanung (UAS) gemäß § 4 Abs. 6,
- die Studienkommissionen (StudiKo) gemäß § 4 Abs. 7.

Allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben, Einsetzung und Amtszeiten der vorstehenden Beteiligten ergeben sich aus der Grundordnung und ggf. anderen Satzungen der Hochschule, soweit diese Satzung nachfolgend keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zugeordnete Stabsstelle Lehre und Qualitätsentwicklung (LQE) koordiniert und begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren im Bereich Studium und Lehre und übernimmt insoweit die Geschäftsführung für den ASL. Im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung dieses Qualitätssicherungssystems nimmt sie neben den damit verbundenen übergeordneten Beratungsaufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung der Lehre und der unmittelbar lehrbezogenen Verwaltung bei der Konzeption und Entwicklung ihrer spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere der Evaluationsverfahren und -instrumente,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- Vorprüfung der formalen akkreditierungsbezogenen Kriterien, insbesondere bei der Einführung und Änderung von Studienprogrammen,
- Planung und Koordinierung der Durchführung der Internen Audits von Studienprogrammen,
- Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsverfahren, Auswertung durchgeführter Evaluationen, Berichterstattung und Unterstützung bei der Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse,
- Unterstützung bei der Überprüfung von durchgeführten Qualitätsmaßnahmen,
- Daten- und Informationsmanagement für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung,
- Bedarfsermittlung und Vermittlung zu hochschuldidaktischen Angeboten,
- Entwicklung eines Prozess- sowie eines Feedback- und Beschwerdemanagements.

(5) Die vorstehenden Beteiligten handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Befugnisse und der in der Präambel genannten Rahmenbedingungen unabhängig und sind fachlichen Weisungen, insbesondere der Selbstverwaltungsgremien nicht unterworfen. Sowohl innerhalb des ASL und seiner Unterausschüsse als auch zwischen den in Absatz 3 genannten Beteiligten soll eine mitgliedergruppenübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit gewährleistet werden.

(6) Für ein effizientes und transparentes Qualitätsmanagementsystem sind die Prozesse und Zuständigkeiten zur Entwicklung und Fortschreibung der Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung nach § 5 Abs. 2 einerseits und deren Kontrolle und Überprüfung andererseits weitestgehend zu trennen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der vom Senat gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 15 Abs. 5 Grundordnung eingesetzte ASL ist die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Er setzt sich aus den Unterausschüssen Studienplanung (UAS) und Evaluation (UAE) zusammen, die die Entscheidungen und Empfehlungen des ASL jeweils fachbezogen vorbereiten.

(2) Dem ASL obliegen insoweit insbesondere

- die Fortschreibung des Qualitätssicherungssystems sowie die Abstimmung der einzelnen Maßnahmen und Verfahren (insbesondere der Evaluationsinstrumente),
- die Evaluation und Anpassung fachübergreifender studien- und lehrbezogener Ordnungen (Eignungsprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung, RPSO, FPSO),
- die Definition von Rahmenvorgaben für Aufbau, Struktur und studienfachübergreifende Grundinhalte (künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen) für alle Studiengänge,
- die Initiierung der Weiterentwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots auf Basis einer ständigen Überprüfung hinsichtlich Nachfrage und Aktualität sowie
- die Koordinierung der Studienberatung.

Im Rahmen der Internen Audits nach § 9 verantwortet der ASL insbesondere

- die organisatorische Koordinierung aller Prozesse und Maßnahmen,
- die Prüfung der Gutachternvorschläge sowie der fachlich-inhaltlichen (Qualifikationsziele, Nachteilsausgleich, Geschlechtergerechtigkeit, u.a.) und formalen akkreditierungsbezogenen Kriterien,
- die Herstellung des Einvernehmens zur Akkreditierungsentscheidung mit dem Präsidium.

(3) Die Prodekane bzw. Prodekaninnen der Fakultäten sind qua Amt gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 21 Abs. 2 Grundordnung vom Senat eingesetzte Beauftragte für das Qualitätsmanagement ihrer Fakultät (QMB), in dieser Funktion Mitglied im ASL sowie Schnittstelle zwischen der Fakultät und der LQE nach § 3 Abs. 4. Zu ihren diesbezüglichen Aufgaben gehören insbesondere

- die Sicherstellung des Lehrangebots nach Maßgabe der FPSO, der Studierbarkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht sowie einer angemessenen Betreuung und Beratung der Studierenden,
- die Ermöglichung eines verbindlichen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen Fakultät und ASL, der insbesondere sicherstellt, dass die studien- und lehrbezogenen Beschlüsse des Fakultätsrates die verbindlichen Vorgaben des ASL berücksichtigen können,
- die Implementierung der abgestimmten Instrumente für Evaluation und Qualitätssicherung in der Fakultät sowie die Überprüfung von durchgeführten Maßnahmen,
- die regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung des Lehrangebots der Fakultät sowie die entsprechende Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens der Fakultät sowie
- die Funktion als Ansprechpartner für den Weiterbildungsbedarf der Lehrenden der Fakultät.

In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten können weitere funktionsbezogene Aufgaben vereinbart werden.

(4) Der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung zusammengesetzte UAE ist der für Qualitätssicherung und -entwicklung zentrale Unterausschuss des ASL. Insoweit obliegen ihm insbesondere:

- die Initiierung und Entwicklung von Evaluationsverfahren sowie die Definition der entsprechenden Prozesse (Ziele, Verfahren, Turnus),
- die Ableitung fachübergreifender Handlungsempfehlungen aus Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- das Initiativrecht zur zentralen und dezentralen Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems.

(5) Die SGL sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 15 Abs. 4 Grundordnung vom Senat eingesetzte Beauftragte für die von der Hochschule angebotenen Studiengänge und in dieser Funktion Mitglied im ASL. Als studiengangbezogene Schnittstellen zwischen der Lehre und dem ASL verantworten sie im Hinblick auf die Qualitätssicherung insbesondere

- die fakultätsübergreifende Koordination der Studiengangentwicklung sowie der gemeinschaftlichen Er- und Überarbeitung formal vergleichbarer Studiendokumente,
- die Bedarfsanalyse für fachübergreifende Studieninhalte zur Diskussion und Abstimmung im ASL sowie die Übermittlung fachübergreifender Vorgaben an die Studienfächer,
- die studiengangbezogene Koordinierung der Studien- und Studierendenfachberatung.

(6) Der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung zusammengesetzte UAS ist für Angelegenheiten der Studienplanung und -gestaltung zuständig. Insoweit obliegen ihm im Hinblick auf die Qualitätssicherung und -entwicklung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erfassung und Ermittlung der Bedarfe zur Weiterentwicklung des Studienangebots,
- die Abstimmung und Weiterentwicklung von studienfachübergreifenden Lehr- und Studieninhalten,
- die Prüfung und Herstellung der studienfachübergreifenden Vergleichbarkeit studiengangbezogener Kompetenzen (Berufsqualifizierung, Wissenschaftlichkeit etc.) zur Definition von Rahmenvorgaben für alle Studiengänge,
- die Koordinierung der Evaluation und Anpassung fachübergreifender studien- und lehrbezogener Ordnungen (Eignungsprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung, RPSO, FPSO),
- die Vorbereitung von Empfehlungen zur Studienberatung.

(7) Die studiengangspezifischen StudiKo nach § 41 ThürHG und § 22 Grundordnung sind in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Insoweit obliegen ihnen im Rahmen des Qualitätsmanagements – ggf. gemeinsam als UAS – insbesondere folgende Aufgaben:

- die Begleitung der Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung des Studienangebots innerhalb der Fakultät in Zusammenarbeit mit den Instituten,

- die Überprüfung der Berücksichtigung von gesetzlichen und internen Rahmenvorgaben in den Studiendokumenten vor/bei Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studienprogrammen unter Beteiligung der beratenden Mitglieder des ASL,
- die beratende Unterstützung der Institute bei den Internen Audits, insbesondere bei der Erstellung des Selbstberichts und der Prüfung der Studiendokumente.

§ 5

Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

(1) Zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre gehört die permanente Weiterentwicklung des Studienangebots. Kriterien dieser kontinuierlichen Reflexionen und Revisionen, die im Ergebnis auch die Einführung, Änderung und/oder Aufhebung von Studienprogrammen berühren, sind insbesondere

- die Nachfrage des Studienangebotes durch die Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
- die Optimierung der Studieneingangsphase,
- die Studierbarkeit des Studienangebots (Studien- und Prüfungsinhalte, Abläufe),
- die Qualität der Lehre sowie die erreichten Erfolge (z. B. Preise, Publikationen, Stellen),
- die Vorbereitung der Absolventen und Absolventinnen auf den Berufseinstieg unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Chancen des Berufsmarktes.

(2) Daneben setzt die Hochschule standardisierte qualitätssichernde Verfahren und Maßnahmen in Studium und Lehre ein. Dies sind insbesondere:

- Evaluationen in Studium und Lehre nach den §§ 6 und 7,
- Interne Audits und die Akkreditierung von Studiengängen nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
- Externe Expertise im Sinne des §10,
- Maßnahmen zur Sicherung guter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die Hochschule definiert ihre Kernprozesse in Studium und Lehre und dokumentiert diese in einem internen Dokumentenmanagementsystem. Insbesondere für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienprogrammen, die Durchführung und Umsetzung der Internen Audits, Eignungsprüfungen und Berufungsverfahren werden durch den ASL detaillierte Prozessabbildungen erstellt und weiterentwickelt. Auf Basis dieser Prozessabbildungen entscheidet der Senat über die Ausgestaltung dieser Kernprozesse. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieser Prozesse, soweit sich diese nicht bereits aus anderen vom Senat zu beschließenden Satzungsänderungen ergeben.

Die redaktionelle Pflege und Aktualisierung der Prozessabbildungen obliegt der LQE.

(4) Darüber hinaus werden zur ständigen Transparenz der laufenden Qualitätssicherungsverfahren sowie zur Information über die weitere Entwicklung folgende Berichtspflichten definiert:

- ASL gegenüber Senat,
- Prodekanen bzw. Prodekaninnen gegenüber ASL, Fakultätsrat und Präsidium,
- SGL gegenüber ASL und Fakultätsrat bzw. Fakultätsräten.

(5) Als weitere Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre sollen systematisch weiterentwickelt werden:

- ein auf die Kernprozesse ausgerichtetes und an die Bedürfnisse einer Musikhochschule angepasstes Prozessmanagement durch Prozessabbildung und -optimierung,
- ein Feedback- und Beschwerdemanagement,
- ein Career Service im Sinne einer kontinuierlichen und studienfachübergreifend umfassenden Vorbereitung der Studierenden auf den Einstieg in verschiedenste Berufsfelder,
- ein System für die Bedarfsermittlung und das Angebot für hochschuldidaktische Angebote,
- ein Onboarding-Programm,
- Anreizsysteme für die aktive Förderung der Qualität von Studium und Lehre.

§ 6

Evaluation von Studium und Lehre

(1) Durch Lehrevaluation erfolgt eine turnusmäßige Begutachtung von Lehrinhalten, -methodik, Lernzielen, Kompetenzen und Rahmenbedingungen. Der Evaluationsprozess dient der Reflexion, setzt Impulse für Handlungschancen und gibt Anregungen zur Verbesserung der Curricula, der Studienorganisation und der Lehrentwicklung.

(2) Für die regelmäßige Evaluation von Studium und Lehre stehen die in § 7 genannten, jeweils verschiedenen Erkenntnisinteressen dienenden, standardisierten Verfahren zur Verfügung. Inhalt, Ablauf, Instrumente und Zyklen der einzelnen Evaluationsverfahren sowie ggf. die daraus abzuleitenden Maßnahmen werden durch entsprechende Prozessabbildungen näher beschrieben. Daneben sind Sonderbefragungen zu fachübergreifenden Lehrinhalten, spezifischen Themen o. ä. möglich, deren grundsätzlicher Ablauf ebenfalls über eine Prozessabbildung definiert wird. Alle Prozessabbildungen werden durch den ASL erstellt, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die diese Prozessabbildungen ergänzenden Verfahrensbeschreibungen werden durch die LQE entwickelt und fortgeschrieben.

(3) Jede Evaluation ist in der Regel unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten zentralen Instrumente und Plattformen (online- oder papierbasierter Fragebogen, Feedbackgespräche) durchzuführen und über die LQE zu koordinieren.

Die Initiierung abweichender oder neuer Befragungsmodelle ist ebenfalls über die LQE zu koordinieren.

(4) Die Auswertungsberichte für alle Befragungen werden von der LQE erstellt. Auswertungsberichte können grundsätzlich nur dann erstellt werden, wenn der zahlenmäßige Rücklauf einer Befragung keine Rückschlüsse auf die von der Befragung erfassten Personen und/oder die Befragten ermöglicht und insoweit alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Ist danach eine Einzelauswertung einer Befragung nicht möglich, werden mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende oder inhaltlich verwandte Befragungen gleichen Typs in einem Auswertungsbericht zusammengefasst.

(5) Die Ergebnisse der Systembefragungen sollen in der Regel den Teilnehmenden der Befragung und der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsfeedbacks stehen grundsätzlich nur dem Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung, der sie mit dem befragten Teilnehmerkreis teilen kann und besprechen soll.

Bei Befragungen zu Rahmenbedingungen und/oder mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen können Befragungsergebnisse auf entsprechende Anfrage auch anonymisiert zusammengefasst und im Rahmen eines aggregierten Berichts einem weiteren Kreis zur Verfügung gestellt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.

(6) Neben den in Absatz 2 beschriebenen Befragungen sind auch Pilotverfahren für neue regelmäßige Befragungen oder Befragungen zu anderen Instrumenten der Qualitätssicherung möglich, die hinsichtlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung den gleichen Regelungen wie Sonderbefragungen nach Absatz 2 Satz 3 unterliegen, solange und soweit sie nicht zu standardisierten Verfahren gemäß Absatz 2 Satz 1 entwickelt und in § 7 aufgenommen werden.

Davon abweichend können einmalige und kurzfristige Befragungen zu fachübergreifenden Aspekten und Rahmenbedingungen von Studium und Lehre auch durch das Präsidium nach Initiative oder Beteiligung von der LQE durchgeführt werden.

(7) Befragungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können auch über externe Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden. Neben der Inanspruchnahme externen Knowhows und externer Kapazitäten zur Beantwortung des eigenen Erkenntnisinteresses (z. B. Netzwerk Musikhochschulen) können solche Befragungen auch dem gemeinsamen Erkenntnisinteresse mit kooperierenden Hochschulen zu den dort angebotenen Lehrveranstaltungen (z. B. Universitätsprojekt Lehrevaluation der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ULe) oder einem allgemeinen hochschulübergreifenden Erkenntnisinteresse (z. B. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung – DZHW) dienen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Standardisierte Evaluationsverfahren

(1) Standardisierte Verfahren der Evaluation im Bereich Studium und Lehre sind:

- das studentische Lehrveranstaltungsfeedback nach Absatz 2,
- Systembefragungen verschiedener Zielgruppen (Studienbewerber/innen, Studierende, Studienabbrecher/innen, Alumni und Lehrende) nach den Absätzen 3 bis 7.

(2) Das studentische Lehrveranstaltungsfeedback betrachtet Inhalte und Rahmenbedingungen von Lehrveranstaltungen in allen Unterrichtsformen. Es dient der Reflexion von Lehrinhalten und Lehrmethodik sowie des damit verbundenen Lehr- und Lernerfolgs und zeigt ggf. auch den Einfluss von Rahmenbedingungen aus der Sicht der Studierenden.

Das studentische Lehrveranstaltungsfeedback findet in der Regel im letzten Drittel eines Semesters sowie auf Wunsch der bzw. des Lehrenden statt.

(3) Bei Systembefragungen stehen Studienprogramme als Ganzes und den Rahmenbedingungen des Studiums im Fokus (z. B. standardisierte Befragungen zu Studiengang, Studieneingang, Studienabbruch und Studienabschluss). Konzeption und Auswertung orientieren sich am Student-Life-Cycle.

(4) Mit Studiengangbefragungen wird einmal jährlich bei allen Studierenden die generelle Zufriedenheit mit dem Studium (Curriculum, Arbeitsbelastung, Mobilität) und den Studienbedingungen (insbesondere Informations- und Beratungsangebote, Studien- und Prüfungsorganisation, Sachausstattung, Bibliothek, Studierenden- und Prüfungsorganisation) erfasst.

Ergänzend dazu soll in der zweiten Hälfte des jeweiligen Akkreditierungszeitraums eines Studienprogramms eine gesprächsbasierte Studiengangbefragung durchgeführt werden, die sich aus den jährlichen Befragungen ergebende Punkte vertieft und/oder Probleme aufgreift.

(5) Studienabschlussbefragungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Studiums durchgeführt. Sie dienen der rückblickenden Bewertung des Studiums, der Einschätzung der erworbenen Kompetenzen sowie der Rahmenbedingungen (Prüfungsbedingungen) des Studienabschlusses und sollen Erkenntnisse hinsichtlich der weiteren Berufspläne aufzeigen.

(6) Alumnibefragungen werden unter ehemaligen Studierenden durchgeführt, deren Abschluss in der Regel anderthalb bzw. vier Jahre zurückliegt. Sie sollen die berufliche Entwicklung und die Verwertbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen spiegeln.

(7) Als weitere standardisierte Evaluationsverfahren werden insbesondere weiterentwickelt:

- Studieneingangsbefragungen, die die Gründe für die Wahl von Studiengang, Studienfach und Hochschule, die Erwartungen der Studierenden an das Studium und den Abschluss sowie die mit einem Studienabschluss verbundenen Ideen und Pläne erfragen,
- Studienabbrecherbefragungen, die alle ohne Studienabschluss exmatrikulierten Studierenden insbesondere zu den individuellen Studienvoraussetzungen, den studienbezogenen Faktoren und anderen Gründen für den Studienabbruch befragen,
- Lehrendenbefragungen, die der Gewinnung eines internen Meinungsbildes über die Qualität von Studium und Lehre aus der Eigensicht der Lehrenden dienen (Stärken, Schwächen und Unterstützungsbedarf in der Lehre sowie in der Studienorganisation, Zufriedenheit und Belastung am Arbeitsplatz, Arbeitsumfeld und -atmosphäre Selbstverwaltung).

§ 8

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Jedes Studienfach eines jeden Studiengangs der Hochschule und jede wesentliche Änderung in einem bestehenden Studienfach bzw. Studiengang ist entsprechend § 49 ThürHG im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahrens, eines sog. Internen Audits nach § 9, zu begutachten und zu akkreditieren. Ist die Einführung eines neuen Studienprogramms geplant, ist vor Aufnahme des Studienbetriebs ein entsprechendes Internes Konzeptaudit durchzuführen.

Jede aufgrund eines erfolgreichen Internen Audits erfolgte Akkreditierung ist durch die Ausstellung einer Akkreditierungsurkunde (Anlage 1) zu dokumentieren.

(2) Die Akkreditierung ist auf acht Jahre befristet (Akkreditierungszeitraum). Sie ist regelmäßig durch ein Internes Audit innerhalb des Akkreditierungszeitraums zu erneuern.

Eine vorfristige Durchführung eines Internen Audits mit dem Ziel der erneuten Akkreditierung ist zu veranlassen, wenn innerhalb des Akkreditierungszeitraums eine wesentliche Änderung des Studienprogramms vorgesehen ist.

(3) Die Entscheidung über eine Akkreditierung auf Basis eines Internen Audits nach § 9 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem ASL. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 Grundordnung durchzuführen.

(4) Eine Akkreditierung kann auch unter Auflagen und/oder Empfehlungen erfolgen. Auflagen definieren Mindeststandards eines Studiengangs und somit dringenden Handlungsbedarf. Sie werden zur Aufrechterhaltung des Studienprogramms ausgesprochen und sind innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen. Über die Erfüllung ist den Beteiligten nach Absatz 3 Bericht zu erstatten.

Empfehlungen erfordern die Auseinandersetzung mit bestimmten Fragestellungen zur Optimierung des Studienprogramms. Sie berühren die Wirksamkeit der Akkreditierung nicht, sind jedoch im Rahmen des nächsten Internen Audits zu berücksichtigen und dort neu zu bewerten.

(5) Wird eine Akkreditierung mit Auflagen erteilt, legen Präsidium und ASL zugleich eine Frist zur Erfüllung der Auflagen fest, die in der Regel ein Semester nicht überschreiten sollte. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, kann das Präsidium die in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Fakultät vereinbarten Sanktionen einleiten oder einen Immatrikulationsstopp veranlassen.

§ 9 Interne Audits

(1) Die Durchführung und Umsetzung eines Internen Audits bestimmt sich nach der vom Senat beschlossenen Prozessabbildung, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung wird. Der ASL stellt nach dem sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Turnus einen Terminplan für die Durchführung der Internen Audits aller Studienprogramme auf. Dabei ist eine Zusammenfassung von Studienprogrammen für ein gemeinsames Audit möglich, soweit die Besonderheiten jedes einzelnen Studienprogramms im Rahmen der Begutachtung noch angemessen berücksichtigt werden können.

(2) Sofern im Rahmen des Audits eine sich auf mehrere Studienprogramme erstreckende vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Gestaltung und/oder Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung erfolgen soll, sind die Merkmale, die Gegenstand der Überprüfung sein sollen, mit dem Terminplan für die turnusgemäß durchzuführenden Audits, jedoch spätestens mit dem Zeitplan für das konkrete Audit durch den ASL festzulegen.

Eine solche Überprüfung kann auch unabhängig von einem Internen Audit in einem adäquaten Verfahren erfolgen. Die Umsetzung der Ergebnisse dieser Prüfung berührt eine bestehende Akkreditierung der betroffenen Studienprogramme nicht.

(3) Die jeweilige Begutachtungskommission setzt sich aus hochschulinternen und -externen Mitgliedern zusammen, deren Unabhängigkeit für das jeweilige Audit durch den ASL zu prüfen ist.

Für die hochschulinternen Mitglieder wird beim ASL ein interner Pool potentieller Gutachterinnen und Gutachter gebildet, in den die Fakultäten Mitglieder entsenden. Für die Benennung der hochschulexternen Mitglieder unterbreiten die betreffenden Studienprogramme fachlich begründete Vorschläge. In lehramtsbezogenen und Lehramts-Studiengängen gehört der Begutachtungskommission zusätzlich ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des für Lehrerbildung zuständigen Fachministeriums an. Ebenso ist die Begutachtungskommission in den Fällen des Absatz 1 Satz 3 entsprechend zu erweitern.

Die Einsetzung der Begutachtungskommission erfolgt auf Empfehlung des ASL durch das Präsidium.

(4) Als Grundlage der Begutachtung erstellen die Lehrenden des zu auditierenden Studienprogramms einen Selbstbericht, der alle notwendigen Informationen und Dokumente für das zu begutachtende Studienprogramm enthält. Die Begutachtungskommission prüft auf dieser Basis und in Gesprächen mit Verantwortlichen, Lehrenden und Studierenden des betroffenen Studienprogramms im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung die Erfüllung der Akkreditierungskriterien und erstellt einen Bericht, zu dem jedes betroffene Studienprogramm die Möglichkeit der fachlichen Stellungnahme erhält.

(5) Bei Differenzen im Verlauf eines Internen Audits kann das Präsidium vor der Entscheidung über die Akkreditierung nach § 8 Abs. 3 jederzeit die vorgesehenen Eskalationsmechanismen einleiten.

(6) Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind der Bericht der Begutachtungskommission, die Stellungnahme jedes betroffenen Studienprogramms sowie der ggf. erstellte Maßnahmenplan. Im Ergebnis kann die Akkreditierung

- ggf. vorläufig und/oder mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen oder
- abgelehnt oder
- zur Prüfung der Möglichkeit der Mängelbeseitigung befristet ausgesetzt werden.

(7) Gegen eine getroffene Akkreditierungsentscheidung kann jedes betroffene Studienprogramm und/oder die jeweilige Fakultät binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen und die Verletzung rechtlicher Grundlagen oder die Nichtberücksichtigung tatsächlicher und/oder fachlicher Gegebenheiten rügen.

Liegt danach eine zulässige Beschwerde vor, lädt das Präsidium den ASL und die Beschwerdeführenden zu einem Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde stattfinden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, übergibt das Präsidium die Beschwerde an eine für das jeweilige Audit einzusetzende unabhängige Beschwerdekommision, die eine Entscheidungsempfehlung abgibt.

Sie setzt sich aus vier vom Senat zu entsendenden Senatsmitgliedern, die je einer der vier Mitgliedergruppen angehören, je einem hochschulexternen Mitglied mit fachlicher Expertise für jede betroffene Studienrichtung sowie einem hochschulexternen Mitglied mit ausgewiesener Expertise für das Qualitätsmanagement an Hochschulen zusammen. Die Benennung der hochschulexternen Mitglieder erfolgt durch die LQE. Die hochschulexternen studienrichtungsbezogenen Mitglieder sollen aus den Vorschlägen nach Absatz 3 Satz 3 bestimmt werden, die bei der Besetzung der Begutachtungskommission nicht zum Zuge gekommen sind. Die Beschwerdekommision kann weitere hochschulinterne und/oder hochschulexterne Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 10 **Externe Expertise**

(1) Die hochschulexterne Begutachtung berücksichtigt die Bedürfnisse der beruflichen Praxis, die Relevanz und Aktualität von Studieninhalten sowie die aktuellen fachlichen Standards bzw. die Forschungsstandards im jeweiligen Fachgebiet.

(2) Bei der Einführung sowie bei der wesentlichen Änderung von Studienprogrammen ist jeweils mindestens ein schriftliches Gutachten je einer hochschulexternen Person aus der Berufspraxis sowie aus dem Hochschulbereich einzuholen.

(3) Neben der obligatorischen Einbindung hochschulexterner Expertise in die Internen Audits sowie nach Absatz 2 soll diese auch für die Weiterentwicklung des Studienangebots kontinuierlich eingeholt werden. In Koordinierung durch den ASL weiterzuentwickelnde Ansätze hierfür können z. B. sein

- in regelmäßigen Abständen stattfindende, studienprogrammbezogene Versammlungen mit SGL, Lehrenden und Studierenden unter Beteiligung von Alumni und externen Fachvertretern und Fachvertreterinnen und/oder
- auditbezogene Diskussionsrunden mit Experten und Expertinnen, Alumni, Lehrenden und Studierenden nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums und/oder
- die Bildung eines beratenden, zumindest aus verschiedenen Bereichen der Berufspraxis und Alumni zusammengesetzten Fachbeirats, der die Gestaltung des Studienangebots kontinuierlich begleitet, einzelne Aspekte kritisch betrachtet und Empfehlungen aus den Internen Audits aufgreift.

(4) Das Ob und Wie einer Einbindung externer Expertise ist mit dem ASL abzustimmen. Über die Wahl des Instruments und die Durchführung entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Fakultätsrat. Die aus der Einholung externer Expertise gewonnenen Ergebnisse werden Bestandteil des Selbstberichts des Studienprogramms im nächsten Internen Audit.

(5) Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürHG i. V. m. den §§ 24 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Grundordnung ist die für Lehrerbildung zuständige Selbstverwaltungseinheit bzw. das damit beauftragte Institut der Hochschule in die Arbeit des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzubinden, so dass die entsprechenden Studienprogramme im Rahmen der in der Ordnung des Zentrums definierten Aufgaben einer regelmäßigen externen Expertise unterliegen.

§ 11 **Qualitätssicherung in der Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Hochschule versteht sich als Dienstleisterin für die Kernbereiche Studium und Lehre, Kunst, Wissenschaft und Forschung.

(2) Basis der Tätigkeit der Verwaltung ist die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einerseits sowie die effiziente und kostengünstige Unterstützung der Kernprozesse zur Sicherung der Qualitätsanforderungen der Hochschule andererseits. Dazu gehören insbesondere

- die Unterstützung der fach- und rechtskonformen Durchführung von Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren,
- eine serviceorientierte Personalverwaltung und -entwicklung mit einem einheitlichen Formular- und Bescheidwesen und angemessenen Reaktionszeiten,
- die Berücksichtigung der Kompetenz der Lehrenden im Bereich Lehre und Prüfungen bei der Einstellung sowie die Unterstützung bei deren regelmäßiger Förderung durch Weiterbildungsangebote von der LQE und/oder der Personalabteilung,
- ein standardisiertes Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsmanagement sowie ein einheitliches Formular- und Bescheidwesen im Rahmen der Studierendenverwaltung verbunden mit einer kompetenten und serviceorientierten allgemeinen Studien- und Studierendenberatung,
- eine aktive, auf Verwaltungsaspekte bezogene Mitwirkung an den studienprogrammbezogenen Diskursen in der Hochschule und mit Partnerhochschulen.

(3) Zur stetigen Verbesserung der Tätigkeit der Verwaltung ist durch die Definition, Darstellung und Optimierung der dort verantworteten Prozesse und der diese unterstützenden Dokumente (Formulare, Checklisten und Handreichungen) ein Prozessmanagement auch für die Verwaltungseinrichtungen angestrebt. Es wird durch die Einführung digitalisierter Verfahren (insbesondere ERP und HISinOne) unterstützt bzw. etabliert und beinhaltet gleichzeitig erste evaluierende Komponenten.

(4) Zur Entwicklung eines Qualitätsmanagements für die Verwaltung berichtet die Kanzlerin bzw. der Kanzler einmal jährlich im Senat sowie im Jahresbericht der Hochschule gemäß § 10 ThürHG.

§ 12

Vertraulichkeit | Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung nur dann und in dem Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies nach der jeweiligen Prozessabbildung für den angestrebten Zweck unerlässlich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen der konkreten Qualitätssicherungsmaßnahme ist nur zulässig, soweit dies durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder die Befragten in die Verarbeitung einwilligen.

(2) Alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 befasst werden, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besonders zu verpflichten.

(3) Alle Qualitätssicherungsverfahren sind in der Regel anonym durchzuführen. Kann aus Gründen der Verwertbarkeit der Befragung ein Personenbezug nicht vermieden werden, setzt die Befragung eine schriftliche Einwilligung der bzw. des Befragten voraus. Im Rahmen der Verarbeitung sind alle Daten so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätssicherungszweck zulässt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen direkt oder indirekt erhobenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete und angemessene Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten, die getrennt von anderen Verwaltungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitglieds bzw. nach Erstellung des Berichts über die Qualitätssicherungsmaßnahme, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds folgt, zu löschen, es sei denn, das der Maßnahme zugrundeliegende Konzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Die Verfahrensbeschreibungen der nach dieser Satzung vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen konkrete Löschfristen bzw. Löschkonzepte regeln.

(6) Auf Antrag ist jedem Mitglied und Angehörigen der Hochschule Einblick in seine im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen erhobenen Daten und in die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahme(n) zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass keine Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten Dritter möglich ist.

(7) Das Präsidium ist befugt, die nach dieser Satzung zu Zwecken der Qualitätssicherung erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter bzw. Gutachterinnen zur externen Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen unter Beachtung der Zweckbindung der Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Weitergabe an Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Weimar, den 26. November 2020

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

URKUNDE

ZUR

INTERNEN AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Der Studiengang

[ABSCHLUSSBEZEICHNUNG] (ABK.) [(ANZAHL CP)]

im Studienfach/in den Studienfächern

[Studienfach/Studienfächer]

[Vertiefung/Schwerpunkt]

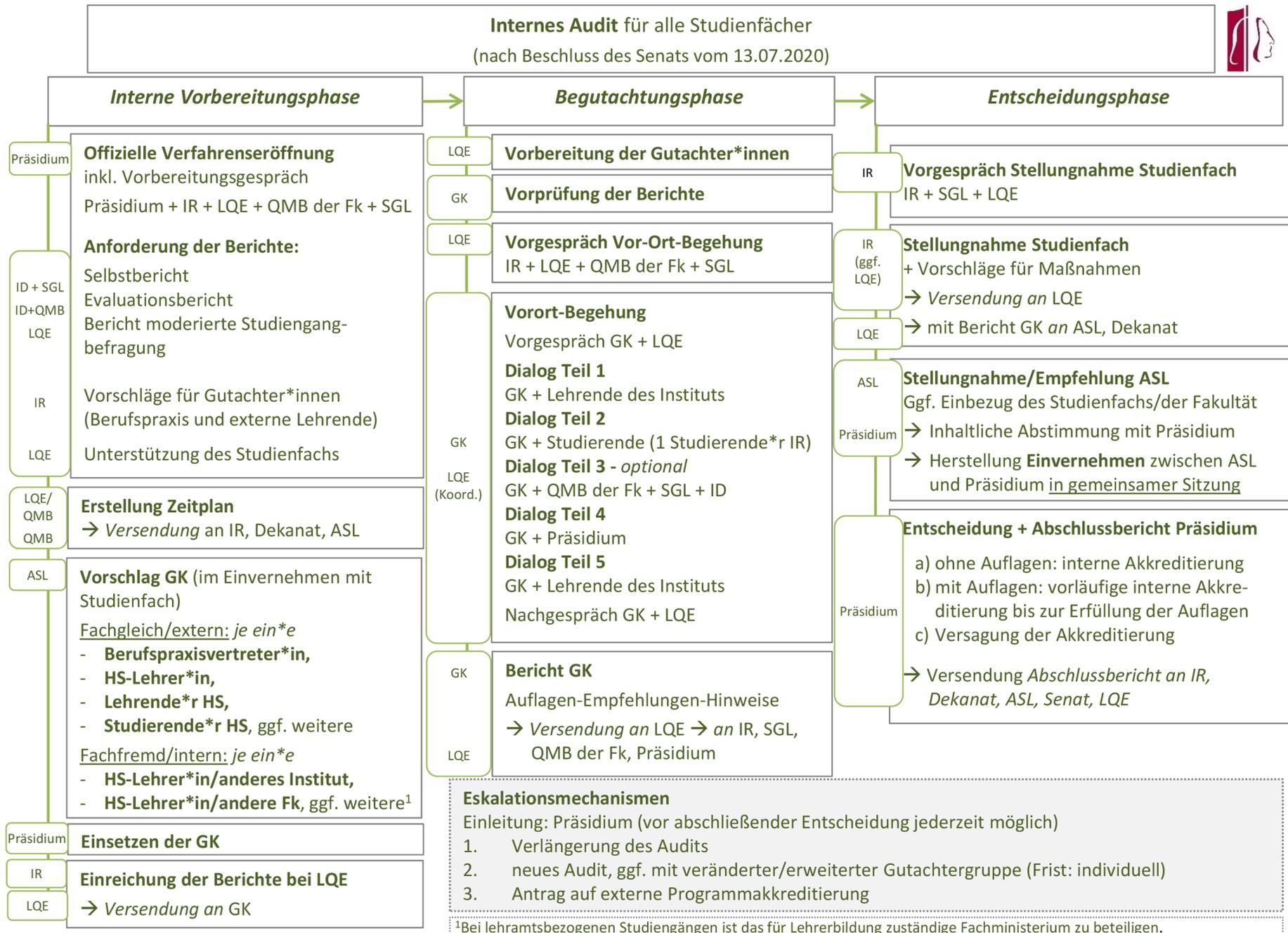
erfüllt die Qualitätsstandards der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und hat das Interne Audit nach Maßgabe der Qualitätssatzung der Hochschule
erfolgreich durchlaufen.

Die Akkreditierung gilt bis zum **[Datum]**.

Weimar, den [Datum]

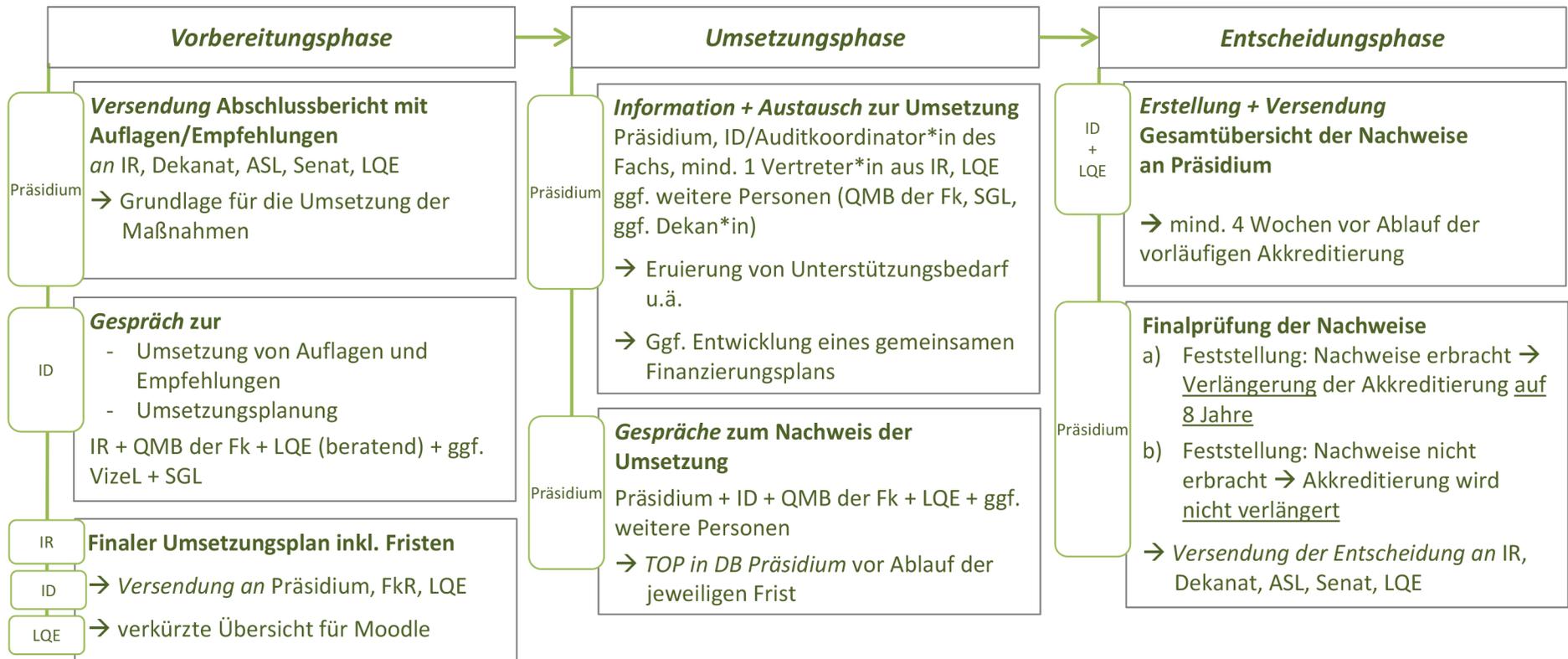
[Name]
Präsident

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)





Erfüllung der Auflagen/Empfehlungen
(nach Beschluss des Senats vom 24.06.2019)



Abkürzungen

ASL	Ausschuss für Studium und Lehre
Fk	Fakultät
GK	Gutachter*innenkommission
HS	Hochschule
ID	Institutsdirektor*in
IR	Institutsrat
LQE	Lehre und Qualitätsentwicklung
MHS	Musikhochschule
QMB	Qualitätsmanagementbeauftragte*r
SGL	Studiengangleiter*in
VizeL	Vizepräsident*in für Lehre